OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-414189/7/KPe/HUE – 414190/2

Datum: Linz, 7. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Pernsteiner über die Beschwerden 1) der S V, X, und 2) des A I, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Oktober 2022, Zl. 2022-778980, wegen der Beschlagnahme von Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Februar 2023

A) zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde der S V wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides das Glücksspielgesetz – GSpG auf „idF BGBl. I Nr. 99/2020“ korrigiert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B) und den Beschluss gefasst:

I. Die Beschwerde des A I wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Oktober 2022, Zl. 2022-778980, der sowohl der Erstbeschwerdeführerin (im Folgenden: ErstBf) als auch dem Amt für Betrugsbekämpfung - Bereich Finanzpolizei zugestellt wurde, wurde wie folgt abgesprochen:

„Bescheid

Über die am 18.10.2022 um 15.00 Uhr im öffentlichen Lokal ‚W' in X, von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung Linz durchgeführte vorläufige Beschlagnahme von folgenden vier Glücksspielgeräten samt den allfällig dazugehörigen Schlüsseln und darin enthaltenen Geldsummen mit den Gerätebezeichnungen:

Nr.	**Gehäusebezeichnung**	**Serien-Nr.**	**Typenbe zeichnung**	**Versiegeiungs-plaketten-Nr.**
FA-01	Monitor ‚Blaupunkt'	X		A041763 u. A.041764
FA-02	Monitor ‚elo Touchsystems'	X		A041767
FA-03	Belegdrucker ‚Epson'	X		A041765
FA-04	Scangerät ‚Tera'	X		A041766

ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als gemäß § 50 Abs.1 GSpG zuständige Verwaltungsbehörde folgender

Spruch:

Von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wird zur Sicherung der Einziehung die Beschlagnahme der folgenden vorläufig beschlagnahmten Glücksspielgeräte samt den allfällig dazugehörigen Schlüsseln und darin enthaltenen Geldsummen mit den Gerätebezeichnungen:

Nr.	**Gehäusebezeichnung**	**Serien-Nr.**	**Typenbe zeichnung**	**Versiegeiungs-plaketten-Nr.**
FA-01	Monitor ‚Blaupunkt'	X		A041763 u. A.041764
FA-02	Monitor ‚elo Touchsystems'	X		A041767
FA-03	Belegdrucker ‚Epson'	X		A041765
FA-04	Scangerät ‚Tera'	X		A041766

angeordnet.

Rechtsgrundlagen:
§ 53 Abs.1 Z.1 lit.a Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, i.d.F. BGBl I Nr. 13/2014“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieser Bescheid wurde – zusammengefasst – damit begründet, dass es sich um Glücksspielgeräte handle und der Verdacht bestehe, dass mit diesen fortgesetzt gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes verstoßen werde. Die ErstBf habe „den Zugang zu den Geräten gewährleistet“.

I.2. Gegen diesen Bescheid richten sich die undatierten, rechtzeitigen und gleichlautenden Beschwerden der ErstBf und des Zweitbeschwerdeführers (im Folgenden: ZweitBf), eingelangt bei der belangten Behörde am 24. November 2022, in denen im Wesentlichen vorgebracht wird, dass sie gemeinsam das gegenständliche Lokal betreiben würden, die ErstBf als Inhaberin und der ZweitBf als „GGF“ (gemeint wohl: gewerberechtlicher Geschäftsführer). Ihnen sei versprochen und garantiert worden, dass die Geräte legal in Österreich und diese zuvor seit 19. September 2022 in „Testphase“ gewesen seien.
Angeschlossen sind in Kopie ein englisches Konformitätszertifikat für das Gerät „B-Ring“ und eine Aufstellbestätigung der Firma G d.o.o. für dieses Gerät.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerden den bezughabenden Verwaltungsakt.

II. Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegende Dokumentation und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Februar 2023.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Zum Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle am 18. Oktober 2022 im Lokal „W“ in X, wurden die im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten Eingriffsgegenstände betriebsbereit vorgefunden. Die ErstBf ist als Lokalbetreiberin Inhaberin dieser vier Eingriffsgegenstände und Eigentümerin des „Blaupunkt-Monitors“ (Gerät FA-Nr. 1). Der ZweitBf ist gewerberechtlicher Geschäftsführer des Lokals. Eigentümerin der Eingriffsgegenstände FA-Nr. 2 – 4 („Elo“-Monitor, Beleg-Drucker und Scangerät) ist die Firma G d.o.o. in Z. Alle Eingriffsgegenstände waren (zumindest) seit dem 19. September 2022 aufgestellt. Weder die Lokalbetreiberin noch die Eigentümerinnen waren im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG.

Die Eingriffsgegenstände haben zur Durchführung eines „Bingo-Spiels“ jeweils folgende Funktion:
Gerät FA-Nr. 1: Monitor „Blaupunkt“ zur Verfolgung der Ziehung
Gerät FA-Nr. 2: Monitor „elo Touchsystem“ für die Spieleingaben
Gerät FA-Nr. 3: zum Ausdruck der Belege
Gerät FA-Nr. 4: Scangerät zum Einlesen der Belege

Es konnten ein Einsatz von 1 Euro gewählt werden, wobei der höchstmögliche Gewinn 10.000 Euro beträgt. (Erst nach Ende des Probebetriebs war die Erhöhung

des maximalen Einsatzes auf 10 Euro geplant.) Von der Finanzpolizei wurde ein Probespiel durchgeführt und dokumentiert.

Der Spielablauf für das „Bingo-Spiel“ stellt sich aufgrund der Erhebungen der Finanzpolizei, der Angaben des gewerberechtlichen Geschäftsführers in der mündlichen Verhandlung und der bisher gewonnenen Erkenntnisse mit gleichartigen Eingriffsgegenständen und Spielen wie folgt dar:
Auf diesem Gerät konnte die Möglichkeit wahrgenommen werden, Wetten auf den Ausgang von computeranimierten oder –generierten Ziehungen des Spiels Bingo abzuschließen. Nach der Auswahl eines Einsatzes (1, 2, 3, 5, 10 Euro) und der Auswahl von 6 verschiedenfarbigen Zahlen aus einem Zahlenbereich von 1 – 48 am Bildschirm wird ein Wettschein ausgedruckt. Danach kann man die „Ziehung“ auf einem Bildschirm verfolgen. Je früher die ausgewählten Zahlen gezogen werden, desto größer ist der zu erzielende Gewinn. Werden keine oder nur wenige der gewählten 6 Zahlen „gezogen“ hat man seinen Einsatz verloren und erhält keinen Gewinn.
Zusätzlich besteht noch die Möglichkeit, Wetten

- auf die Summe der ersten fünf gezogenen Kugeln,
- auf die zuerst gezogene Farbe,
- ob die Mehrheit der gezogenen Zahlen aus geraden oder ungeraden Zahlen besteht, und
- ob die erste Kugel eine Zahl von über oder unter 24,5 aufweist.

Die Spieler können lediglich einen Einsatzbetrag und ein vermutetes Ziehungsergebnis auswählen und eine „Wette“ darauf abschließen. Danach ist der in kurzen Abständen erfolgende Ziehungsablauf abzuwarten, wonach ein Verlust des Einsatzes oder ein Gewinn feststeht. Damit konnte der Ausgang dieser Spiele vom Spieler nicht beeinflusst werden. Die Entscheidung über das Spielergebnis hing somit jedenfalls vorwiegend vom Zufall ab.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen betreffend der durchgeführten Kontrolle sowie der dabei vorgefundenen Eingriffsgegenstände, insbesondere auch deren Betriebsbereitschaft in einem öffentlich zugänglichen Bereich, gründen vor allem auf dem schlüssigen Aktenvermerk der Finanzpolizei, der GSp26-Dokumentation, der Fotodokumentation, den Aussagen des vernommenen Zeugen und der Beschwerdeführer in der Verhandlung sowie aus den bisher gewonnen Erkenntnissen mit gleichartigen Geräten und Spielen. Der Fotodokumentation ist auch das durchgeführte Probespiel zu entnehmen.

III. Rechtliche Beurteilung:
Zu A):

III.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG ist ein Glücksspiel iS dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 lit a) Glücksspielgesetz GSpG, BGBl. 620/1989 kann die Behörde die Beschlagnahme von Glücksspielautomaten, sonstigen Eingriffsgegenständen und technischen Hilfsmitteln anordnen, und zwar sowohl wenn der Verfall als auch wenn die Einziehung vorgesehen ist, wenn der Verdacht besteht, dass mit Glücksspielautomaten oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, fortgesetzt gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wird.

Gemäß § 54 Abs. 1 GSpG sind Gegenstände, mit denen gegen Bestimmungen des § 52 Abs. 1 leg.cit. verstoßen wird, zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des § 52 Abs. 1 leg.cit. einzuziehen, es sei denn, der Verstoß war geringfügig.

Gemäß § 52 Abs. 4 letzter Satz GSpG unterliegen Gegenstände, mit deren Hilfe eine verbotene Ausspielung iSd § 2 Abs. 4 GSpG durchgeführt oder auf andere Weise in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, sofern sie nicht gemäß § 54 leg.cit. einzuziehen sind, dem Verfall.

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe zu bestrafen, "wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt".

§ 52 Abs. 3 GSpG lautet: Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 GSpG zu bestrafen.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und

2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und

3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs. 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

III.2. Eine Beschlagnahme nach § 53 Abs. 1 GSpG setzt lediglich den Verdacht des Verstoßes mit Glücksspielautomaten oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, gegen Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG voraus (vgl. VwGH 26.1.2009, 2005/17/0223, mit Hinweis auf VwGH 24.4.2007, 2004/05/0268). Eine abschließende, einer juristischen "Feinprüfung" standhaltende Qualifikation eines Spieles als Glücks- oder Geschicklichkeitsspiel ist im Beschlagnahmebescheid hingegen noch nicht erforderlich (vgl. VwGH 23. 2 2012, 2012/17/0033 und VwGH 15.1.2014, 2012/17/0587).

Anders als in einem allfälligen Strafverfahren, bei dem naturgemäß ein umfassendes, verdichtetes Ermittlungsverfahren zu einem abschließenden und unzweifelhaften Ermittlungsergebnis führen muss, erschöpft sich die Ermittlungspflicht im Rahmen eines Beschlagnahmeverfahrens nach § 53 Abs. 1 GSpG im Nachweis des Verdachts eines GSpG-Verstoßes.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass mit den gegenständlichen Eingriffsgegenständen Spiele durchgeführt werden können, deren Ergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Es gibt keine Hinweise, dass der Spieler durch besonderes Geschick, Erfahrung oder besondere Kenntnisse den Spielausgang bewusst beeinflussen könnte. Da die Spieler Einsätze leisteten und für diese ein Gewinn in Aussicht gestellt war, handelt es sich um Ausspielungen i.S.d. GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vorlag und die ErstBf von diesem auch nicht ausgenommen war. Es besteht daher der Verdacht eines fortgesetzten Verstoßes gegen das GSpG.

Die vorgelegte englische Konformitätsprüfung ersetzt keinesfalls die erforderliche Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für diese Eingriffsgegenstände.

Was die Frage der Beeinflussbarkeit der vorliegenden Glücksspiele durch Geschick betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass nicht jegliche Eingriffsmöglichkeit im Rahmen des Spielablaufs eine Geschicklichkeitskomponente ist.

Eine vorwiegende Abhängigkeit vom Zufall im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG ist nach dem VwGH dann gegeben, wenn sich nicht eine berechtigte rationale Erwartung über den Spielausgang entwickelt, sondern letztlich nur aufgrund eines Hoffens, einer irrationalen Einstellung, auf dieses oder jenes einzelne Ergebnis des Spieles gesetzt werden kann (vgl. Bresich/Klingenbrunner/Posch in Strejcek/Bresich, Kommentar zum Glücksspielgesetz 1989, Rz 5 zu § 1 GSpG, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis vom 3. Juli 2009, 2005/17/0178, festgehalten, dass durch den Einbau eines Geschicklichkeits-elements der Glücksspielcharakter eines Spiels beseitigt werden könne. Die Beurteilung eines Geräts als Glücksspielgerät hänge demnach davon ab, ob der Spielablauf durch ein solches Geschicklichkeitselement vom Spieler derart beeinflusst werden könne, dass der Spielerfolg nicht ausschließlich bzw. überwiegend vom Zufall abhängt. Haben sowohl Spielerfähigkeiten als auch Zufall auf den Spielausgang Einfluss, sei entscheidend, ob die abstrakte Steuerbarkeit kausaler Gegebenheiten rationale Gewinnerwartungen begründen könne (vgl. Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 168 StGB, Rz 4). Demnach liege kein Glücksspiel vor, wenn es der Spieler „in der Hand“ habe, ob der Zufall oder seine Geschicklichkeit entscheide, er sich also kausale Umstände soweit zunutze machen könne, dass er den Spielverlauf mit einer für den Spielerfolg geeigneten Wahrscheinlichkeit steuern und oder prognostizieren kann (vgl. Höpfel, Probleme des Glücksspielstrafrechts, ÖJZ 1978, 421 ff).

Die Eingriffsgegenstände waren im festgestellten Zeitraum betriebsbereit aufgestellt, weshalb der Verdacht eines fortgesetzten Verstoßes gegen das GSpG besteht. Die Spieler im gegenständlichen Lokal haben ihre Spieleinsätze jedenfalls im örtlichen Bereich der belangten Behörde getätigt, weshalb es nicht darauf ankommt, ob das Spielergebnis direkt an den gegenständlichen Eingriffsgegenständen erzeugt wurde oder von einem anderen Ort aus auf technischem Weg an diese Geräte übermittelt und dort nur angezeigt wurde. Allfällige Gewinne sind ebenfalls vor Ort ausgezahlt worden. Weitergehende Ermittlungen zu diesem Thema waren daher nicht notwendig. Es reicht, dazu auf die Entscheidung des VwGH 29.4.2014, Ra 2014/17/0002 (mit zahlreichen weiteren Judikaturhinweisen) zu verweisen.

§ 52 Abs. 4 GSpG sieht für derartige Eingriffsgegenstände den Verfall, § 54 Abs. 1 GSpG die Einziehung vor, weshalb die Voraussetzungen für die Beschlagnahme gegeben sind.

Schon aufgrund der festgestellten Einsatzhöhen, der Funktionsweise der Eingriffsgegenstände und des Umstandes, dass Spieler auch nicht daran gehindert sind, mehrere Spiele nacheinander zu spielen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der vorliegende Verstoß geringfügig ist (vgl. VwGH 30.1.2013, 2012/17/0370, in dem das Höchstgericht bei einem Maximaleinsatz von 2 Euro die Begründung der belangten Behörde, dass nicht von einem geringfügigen Verstoß

auszugehen wäre, nicht beanstandete; vgl weiters VwGH 28.5.2013, 2012/17/0195). Überdies kann auch der in Aussicht gestellte Höchstgewinn von 10.000 Euro nicht als „geringfügig“ abgetan werden. Auch die Tatsache, dass das Glücksspielgerät vor der Kontrolle schon knapp einen Monat aufgestellt war und geplant war, den Maximaleinsatz auf 10 Euro zu erhöhen, ist ersichtlich, dass die Geringfügigkeitsschwelle jedenfalls überschritten wurde.

III.3. Zusammenfassend ergibt sich, dass der begründete Verdacht besteht, dass mit den verfahrensgegenständlichen Eingriffsgegenständen gegen § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wurde und dieser Verstoß nicht geringfügig war. Im Ergebnis war der Beschwerde der ErstBf daher nicht Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu B):
Der Verwaltungsgerichtshof hat zum Beschlagnahmeverfahren gemäß § 53 GSpG bereits mehrfach ausgesprochen, dass die Parteistellung einer vom Eigentümer des beschlagnahmten Gerätes verschiedenen Person nur dann in Betracht kommt, wenn sie als Veranstalter oder Inhaber im Sinne des GSpG anzusehen ist (vgl. etwa VwGH 15.9.2011, 2011/17/0112). Trifft dies nicht zu, ist die Beschwerde mangels Parteistellung zurückzuweisen.

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass der ZweitBf als gewerberechtlicher Geschäftsführer des Lokals in glücksspielrechtlicher Hinsicht in keiner Verbindung zu den beschlagnahmten verfahrensgegenständlichen Eingriffsgegenständen steht, da er weder Eigentümer noch Inhaber dieser Geräte noch Veranstalter der Glücksspiele ist. Entsprechende Rechte wurden im Verfahren auch nicht geltend gemacht. Dem ZweitBf kommt im gegenständlichen Verfahren entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs keine Parteistellung zu.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde des ZweitBf mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich Spruchabschnitt A) und B) unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung zu Spruchabschnitt A) weicht nicht von der Rsp des VwGH zur Beschlagnahme von Glücksspielgeräten ab. Hinsichtlich Beweisanträge ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt, ob eine Beweisaufnahme notwendig ist, sodass dadurch regelmäßig keine Rechtsfrage

(jedenfalls keine von grundsätzlicher Bedeutung) im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgeworfen wird (vgl. etwa VwGH 08.01.2015, Ra 2014/08/0064).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht hinsichtlich der Spruchpunkte A) und B) innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pernsteiner